Asperger K. vom 24.11.94 Nr. 47

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Krumme Länder Süd"

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat am 5.7.1994 den Bebauungsplan "Krumme Länder Süd" als Satzung beschlossen.
Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Textteil des Vermessungsbüros Rauschmaier, Bietigheim-Bissingen, und des Hochbauamtes der Stadt Asperg vom 5.2.1990/14.5.1991/3.9.1991/11.10.1991/16.3.1993/7.5.1992/19.5.1992 und 24.11.1992 unter Einbeziehung der in der Gemeinderatssitzung vom 5.7.1994 beschlossenen vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB und des Begründungsentwurfes vom 5.2.1990/27.7.1990/14.5.1991/3.9.1991/11.10.1991/16.3.1992/7.5.1992/19.5.1992 und 24.11.1992 sowie das Lärmschutzgutachten vom Büro Bender und Stahl vom März 1991.
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird im wesentlichen umgrenzt:

Im Norden durch die Südgrenze von Flst. 1183.
Im Osten durch die Westgrenze von Flst. 1068.
Im Süden durch die Moselstraße und im Westen durch die Ostgrenzen der Flst. 1065, 1065/1, 1065/2, 1065/3 sowie dem Feldweg Flst. 1112.
Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt angezeigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Eingang der Anzeige hat das Landratsamt mit Erlaß vom 31.10.1994 Nr. 201-621.41 Wa/Lei erklärt, daß es keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden beim Hochbauamt der Stadt Asperg (Königstraße 11, 3. Stock, Zimmer 401) und dem Bauverwaltungsamt der Stadt Asperg (Königstraße 11, 2. Stock, Zimmer 315) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Asperg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

71679 Asperg, den 14.11.1994
Bürgermeisteramt
gez. Storer
Bürgermeister